

Wallisellen, 05.04.2021

Gültig bis: 31.01.2026

Gewässerschutztauglichkeit nach KVV

KVV 221.010

zu Anlageteilen für wassergefährdende Flüssigkeiten

SVTI-Nr.: SM 312368

Gegenstand	WBA-POX WTB, 2-Komponenten Beschichtung auf Basis Epoxidharz. Verarbeitung im 2-Komponenten Heiss-spritzverfahren, oder im Airless Spritzverfahren.
Geltungsbereich	Innenbeschichtung für ortsfeste Stahlbehälter zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten.
Gültigkeitsdauer	Dieses Dokument für die Herstellung ist gültig bis (Gültigkeit siehe oben), sofern die nachfolgenden Punkte erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none">• keine konstruktiven Änderungen;• keine Änderungen der Herstellverfahren;• Regeln der Technik 31-a-1.2 des Verbands Schweizerischer Lack- und Farbenfabrikanten (VSLF): Beschichtungsstoffe zum Abdichten bei Lageranlagen und Umschlagplätzen aus mineralischen Baustoffen (Dezember 1992); Sollte eine der genannten Voraussetzungen entfallen, verliert das Dokument <u>sofort</u> seine Gültigkeit. Eine spätere Erneuerung ist auf Antrag möglich.
Hinweise	Dieses Dokument ersetzt das KVV-Zertifikat; KVV 221.010.16. In der Montage- und Betriebsanleitung, in den Prüfprotokollen sowie auf dem Typenschild ist die KVV-Nummer anzugeben. Dieses Dokument muss mit jedem Objekt mitgeliefert werden und wird von uns den Vollzugsbehörden zur Verfügung gestellt.
Inhaber des Dokumentes und Hersteller	Eclatin AG Bürenstrasse 31 CH – 4574 Lüsslingen

Rechtsgrundlagen (ab 01.01.2020)

- Artikel 22 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG);
- Artikel 32a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV);
- KVV-Richtlinien: "Allgemeine Richtlinien" (Januar 2019) (1.10 Nachweis der Gewässerschutztauglichkeit);
- KVV-Richtlinien: "Richtlinie 1" (Dezember 2018);
- KVV-Erläuterung zum Beurteilungsschema (2019);
- SUVA-Richtlinien 1416 betreffend "Arbeiten in Behältern und engen Räumen";

Mitteltende Technische Grundlagen

- Regeln der Technik 31-a-1.2 des Verbands Schweizerischer Lack- und Farbenfabrikanten (VSLF): Beschichtungsstoffe zum Abdichten bei Lageranlagen und Umschlagplätzen aus mineralischen Baustoffen (Dezember 1992);
- Prüfbescheinigung für die Innenbeschichtung von Stahl tanks A-31918-1 der LPM AG, Beinwil am See vom 28.11.2007, für Heizöl und Diesel;
- Untersuchungsbericht Nr. 1019680-2, vom 28.01.2008, TÜV Süd;
- Untersuchungsbericht Nr. 1019680-3b, vom 15.05.2008, TÜV Süd.

Aufbau und Werkstoffe der Beschichtung

- WBA-POX WTB (2-Komponentenprodukt auf Epoxidharzbasis);
Mischungsverhältnis: 5 : 1 Gew.-Teile;
Verbrauch bei 0.5 bis 1.0 mm Schichtdicke: 1500-1800 g/m²;
- Leitschicht WBAPOX AS, vorgeschrieben für Lagerflüssigkeiten mit Flammpunkt < 55°C;
Mischungsverhältnis: 5 : 1 Gew.-Teile;
Verbrauch bei 0,08 mm Schichtdicke: 250 g/m².

Verarbeitung

Vorbehandlung und Beschichtung nach Verarbeitungsrichtlinie der GS Gewässerschutzsysteme AG;

Dicke der Beschichtung

Mittlere Schichtdicke	2.0 mm
Geringste Schichtdicke	1.6 mm

Beständigkeit der Beschichtung (Medienliste)

Die Beschichtung ist für folgende Flüssigkeiten einsetzbar:

lfd. Nr.	Gruppe
IB 1	Ottokraftstoffe, wie Super und Normal (nach DIN EN 228: 2004-03) mit maximal 5 Vol.-% Bioalkohol
IB 2	Flugkraftstoffe
IB 3	- Heizöl EL (nach DIN 51 603-1); - Dieselmotorenöl (nach DIN EN 590); - ungebrauchte Verbrennungs-Motorenöle; - ungebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle; - Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von ≤ 20 Gew.-% und einem Flammpunkt > 55°C;

lfd. Nr.	Gruppe
IB 4	Alle Kohlenwasserstoffe, ausser Benzol und benzolhaltige Gemische, Rohöle und Kraftstoffe
IB 7b	Biodiesel (nach DIN EN 14214: 2003-11)
AdBlue	32.5 %-ige Harnstofflösung

Beurteilung

Gestützt auf die Überprüfung der Mitgeltenden Technischen Grundlagen erfüllt der Bescheinigungsgegenstand die Anforderungen der KVV Vollzugsrichtlinien für den präzisierten Geltungsbereich. Für die Verwendung der Beschichtung bei ortsfesten Stahlbehältern zur Lagerung von hier nicht aufgeführten Flüssigkeiten bedarf eines entsprechenden Beständigkeitsnachweises durch den Inhaber der Bescheinigung an den KVV-Sachverständigen.

Besondere Bestimmungen / Einschränkungen

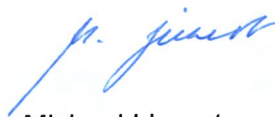
- Der Einbau und die Funktionsprüfung der Beschichtung gelten als Spezialarbeiten. Sie dürfen nur von einer fachkundigen Person ausgeführt werden. Die Montage- und Verarbeitungsvorschrift des Herstellers ist zu beachten. Diese muss mindestens in entsprechender Amtssprache vorliegen;
- Über den korrekten Einbau, die Dichtheit, Druckfestigkeit und Funktionstüchtigkeit jeder Beschichtung sind Prüfprotokolle zu erstellen und dem Anlageninhaber mindestens in entsprechender Amtssprache auszuhändigen;
- Diese Bescheinigung gilt nur für den begutachteten Gegenstand. Änderungen sind vom Inhaber der Bescheinigung dem KVV-Sachverständigen unverzüglich zu melden. Dieser ordnet nötigenfalls die Nachprüfung des Materials an und veranlasst alle erforderlichen Schritte;
- Die einzelnen Komponenten der Beschichtung sind selbst auch wassergefährdend! Reste müssen ordnungsgemäss entsorgt werden (VVS-Code 1620, EAK-Nr. 080111).

Der Sachverständige gemäss KVV

SVTI - Kesselinspektorat, anerkannte Prüfstelle



Wolfgang Helbling
Leiter Gefahrgut



Michael Lienert
Sachverständiger Tankanlagen